

WANDERN IN MONTENEGRO

Wandern auf dem südlichen Balkan

Cetinje - Kotor - Perast - Kloster Ostrog - Bar - Ulcinj - Dubrovnik

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab

€ 999,-



Ihr Reisettermin:
13.10. bis 20.10.2021

- Flug ab Kassel nach Tivat und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne-Hotel Iberostar Bellevue
- 94% Weiterempfehlung bei Holidaycheck - Stand 03/21
- All Inclusive-Verpflegung im Hotel bereits eingeschlossen
- Umfangreiches Wanderpaket (leichte bis mittelschwere Wanderungen) mit landestypischen Spezialitäten buchbar!
- Wandertourer-Reisebegleitung ab/bis Flughafen Kassel



WANDERN IN MONTENEGRO

Wandern auf dem südlichen Balkan

Das für viele noch unbekannte und geheimnisvolle Montenegro ist zwar die kleinste Republik des ehemaligen Jugoslawiens aber auch eine der vielseitigsten Urlaubsländer ganz Europas. Besonders aufgrund seiner abwechslungsreichen Landschaft mit Stränden, Buchten, Bergen, Wäldern und Gebirgsseen ist Montenegro äußerst attraktiv.

Aufgrund ihrer einmaligen Lage ist Kotor sowohl als Weltkultur- als auch Naturerbe der UNESCO anerkannt. Der Geist der Geschichte lässt sich auch erspüren in der alten Hauptstadt Cetinje und dem Bergdorf Njegos, die beide für die Geschichte des Landes von großer Bedeutung sind. Ebenso sehenswert ist Budva. Jedes Städtchen hat sein eigenes Flair und ist das ganze Jahr über einen Besuch wert.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Tivat

Flug von Kassel nach Tivat. Empfang durch unsere Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu unserem Hotel. Beim Empfangsgetränk erhalten wir Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: zur freien Verfügung / Wanderpaket: Traumhafte Bucht von Kotor mit Bootsfahrt und Snack

Wir beginnen unsere Wanderung mit einem Highlight! Von den Ruinen einer österreichischen Festung oberhalb von Kotor aus wandern wir auf historischen Wegstraßen quer über den Vrmac bis zu dem malerischen Ort Gornja Lastva. Dabei bieten sich immer wieder herrliche Ausblicke über die zum UNESCO-Weltnatur- und Weltkulturerbe zählende Bucht. Die Bucht von Kotor gilt als der einzige Fjord des Mittelmeeres. Wir werden ihn nicht nur sehen, sondern befahren ihn auch. Dazu begeben wir uns aufs Wasser und erhalten uns bei fantastischen Fotomotiven während einer Bootsfahrt zur Insel Gospa od Skrpjela. Bei einer Stadtführung lernen wir die Altstadt der alten mediterranen Handels- und Hafenstadt Kotor kennen, die ebenfalls als Kulturerbe unter UNESCO-Schutz steht. Hier kehren wir in einem Restaurant direkt an der Kathedrale Sveti Tripun für einen Snack ein. Höhenunterschied: Aufstieg 300 m - Abstieg 300 m, Wanderzeit: ca. 5 Std. Länge: 11,4 km

3. Tag: zur freien Verfügung / Wanderpaket: Nationalpark Skutarisee mit Schifffahrt inkl. Snacks
Auf unserer Busfahrt mit Fotostopp für das bekannte Inselmotiv Sveti Stefan gelangen wir an den Skutarisee, den größten See der Balkanhalbinsel. Seine einmalige Tier- und Pflanzenwelt haben ihn bekannt gemacht. In den nördlichen Ausläufern des Nationalparks liegt der verschlafene Ort Rijeka Crnojevca mit seiner äußerst fotogenen Steinbrücke über dem gleichnamigen Fluss. Von hier aus wandern wir auf einem Rundweg über schmale Bergpfade in das zunehmend enger werdende Flusstal hinein (Trittsicherheit erforderlich!) und kommen dann an eine eindrucksvolle Karsthöhle. Hier unternehmen wir eine Schifffahrt und sehen unter anderem das „Alkatraz“ von Montenegro. Mit lokalen Köstlichkeiten und Getränken werden wir an Bord verwöhnt. Höhenunterschied: Aufstieg 150 m - Abstieg 150 m, Wanderzeit: ca. 2,5 Std. Länge: 6 km

4. Tag: zur freien Verfügung / Wanderpaket: Entlang des Küstengebirges zum Monastir Ogradenica inkl. Picknick

Petrovac heißt unser erstes Etappenziel – ein ruhiger Küstenort mit einem schönen Sandstrand. Dort machen wir uns auf den Weg und folgen dem Küstengebirge – wunderbare Ausblicke inklusive! Die Wanderung führt uns zum Monastir Ogradenica. Nach einem Picknick passieren wir die am Wegesrand liegenden Kirchen und Klöster, bevor sich unser Weg anschließend wieder dem Meer entgegen führt. Der Abstieg zur Küste überrascht mit großartigen Ausblicken auf das Meer und endet erneut furios mit dem wohl bekanntesten Wahrzeichen von Montenegro – der noblen Hotelinsel Sveti Stefan. Dabei handelt es sich um ein kleines Dorf, das komplett zu einer Hotelinsel umgebaut worden ist. Höhenunterschied: Aufstieg 150 m - Abstieg 300 m, Wanderzeit: ca. 5 Std. Länge: 11 km



5. Tag: zur freien Verfügung

6. Tag: zur freien Verfügung / Wanderpaket: Olivenbäume von Bar inkl. Ölverkostung und Imbiss

Heute starten wir am Rande der Altstadt und stehen vor Olivenbäumen. Hier startet unsere Wanderung durch die Plantagen, immer an den knorrigen und in sich verdrehten Baumstämmen vorbei. Am Ende der Wanderung besuchen wir eine der dortigen Ölmühlen, wo das „flüssige Gold“ produziert wird. Dort lassen wir es uns schmecken und stärken uns bei einem Imbiss. Anschließend gehen wir weiter, bis uns schließlich der Bus wieder einsammelt und uns zu unserem Hotel zurückbringt. Der Rest des Nachmittags steht uns zur freien Verfügung. Höhenunterschied: Aufstieg 240 m - Abstieg 240 m, Wanderzeit: ca. 4 Std. Länge: 8 km

7. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug nach Dubrovnik

Frühstück im Hotel. Heute unternehmen wir (falls gewünscht) einen Ausflug zur „Perle der Adria“ – Dubrovnik. Bei einem geführten Stadtspaziergang sehen wir u.a. die alte Apotheke und die berühmte Kathedrale. Danach Freizeit zum Bummeln. Abends Rückkehr zum Hotel in Budva. Abendessen und Übernachtung.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen Tivat und Rückflug nach Kassel.

Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen sind vorbehalten. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachtet, dass die Wanderreise nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel Iberostar Bellevue, Becici / Budva (Landeskategorie 4**)**

Lage: Das Hotel liegt direkt am schönen Sand-/Kiesstrand, umgeben von einer ca. 40.000 qm großen Gartenanlage mit Liegewiesen. Zur Altstadt Budvas sind es ca. 2 km. **Ausstattung:** Die schöne Hotelanlage ist komfortabel und modern, vollklimatisiert und besteht aus 3 Gebäuden. Sie verfügt über 3 Restaurants, Pianobar, Lobby mit Bar, Internetterminal (kostenpflichtig), WLAN (kostenlos), beheizbares Hallenbad, SPA-Bereich, Souveniergehäfte, Lift, 2 Swimmingpools mit Liegestühlen und Sonnenschirmen, Pool-/Snackbar (saisonabhängig), Liegestühle und Sonnenschirme am Strand (kostenpflichtig) und Badetücher. **Zimmer:** Die 578, modern eingerichteten Zimmer verfügen alle über Bad/Dusche und WC, Haartrockner, Toilettenartikel, Direktwahltelefon, Satelliten-TV, WLAN, Mietsafe, Klimaanlage/ Heizung (je nach Saison), Balkon.



Einreisevorschriften:

Zur Einreise nach Montenegro benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Montenegro vorgeschrieben oder empfohlen.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Sept.	Oktober	November
Budva	22	18	11

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Kassel nach Tivat und zurück

Empfangsgetränk bei Ankunft

7 Übernachtungen im Mittelklasse-Hotel (Landeskategorie: 4 Sterne) Iberostar Bellevue (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstück im Hotel

7 x "all inclusive" Verpflegung im Hotel

Deutsch sprechender Wanderführer während der Transfers und Wanderungen (wenn gebucht)

Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen

1 Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

- **Wanderpaket: € 269,- p.P.**
-Wanderausflug Traumhafte Bucht von Kotor mit **Bootsfahrt und Snack**
-Wanderausflug Nationalpark Skutarisee mit **Schiffahrt inkl. Snacks**
-Wanderausflug entlang des Küstengebirges zum Monastir Ogradenica **inkl. Picknick**
-Wanderausflug Olivenbäume von Bar **inkl. Ölverkostung und Imbiss**
- **Ganztagesausflug Dubrovnik: € 69,- p.P.**

Zu dieser Reise kann, anstatt des Wanderpakets, optional ein umfangreiches Erlebnispaket für € 200,- p. P. gebucht werden.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Wanderpaket, Zusatzausflug Dubrovnik, Reiseversicherung, persönliche Ausgaben

Reisetermin:

13.10. bis 20.10.2021

Mindestteilnehmerzahl:

- 25 Vollzahler pro Bus
- für den Sonderflug 95 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 999,-

Einzelzimmerzuschlag: € 249,-

BUCHUNG & BERATUNG



Mein Wandertourer
Dennis Krausgrill

Oberste Mühle 19
D - 34376 Immenhausen

Tel. 05673 – 99 52 46
www.mein-wandertourer.de
info@wandertourer.de

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermä-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3.) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-auschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalupe und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de